



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber. Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die großen Eckpunkte sind folgende:

- Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags und zum Schutz von Personen und Sachen kann die Schule gegenüber Schülerinnen und Schülern gem. Art. 86 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen zielen in erster Linie auf die Unterbindung von Störungen des Unterrichts und die Vermeidung von Fehlverhalten im Unterricht ab. Für als sonstige Schulveranstaltungen ausgestaltete schulische Ganztagsangebote ergeben sich daher Regelungslücken, die es zu schließen gilt.
- Infolge des Ausbaus von Ganztagesangeboten bzw. der zunehmenden Öffnung der Schulen für externe Kräfte (u. a. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, Einsatz von „sonstigem pädagogischen Personal“ bzw. ehrenamtlichen Kräften, Hinzuziehung externer Fachleute bei besonderen Unterrichts- und Betreuungsangeboten) gewinnt vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Missbrauchsfälle quer durch alle gesellschaftlichen Institutionen in den vergangenen Jahren die Notwendigkeit der Überprüfung der persönlichen Eignung der genannten Personengruppen zunehmend an Bedeutung. In der Vergangenheit und derzeit wird im schulischen Bereich die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei den genannten Personengruppen gefordert. Vor dem Hintergrund der verschärften Vorschriften des Datenschutzrechts ist es jedoch notwendig, eine hinreichend bestimmte gesetzliche Rechtsgrundlage im BayEUG selbst zu schaffen. Dies wurde in den vergangenen Monaten auch im Zuge der Überprüfung der Zusammenarbeit von Schulaufsichtsbehörden und Privatschulträgern bei der Einstellung von sonstigem pädagogischen Personal im Sinn von Art. 94 Abs. 5 BayEUG offenbar.
- An kommunalen Schulen ist die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung nach der für staatliche Schulen geltenden Konzeption bisher nicht möglich.
- Ganztagssprengel sind bislang auf einen Teil des Gemeindegebiets oder das ganze Gemeindegebiet beschränkt. Damit werden interkommunale Lösungen erschwert.
- Der Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018 bis 2023 sieht Folgendes vor: „An Grundschulen möchten wir der individuellen Entwicklung der Kinder stärker Rechnung tragen. Wir halten am Einschulungstermin fest und führen einen Einschulungskorridor von Juli bis September mit Entscheidung der Eltern ein.“

B) Lösung

- Es werden auf die Durchführung von Ganztagsangeboten abgestimmte Ordnungsmaßnahmen in den Katalog des Art. 86 BayEUG aufgenommen, da Eingriffe in die Rechte der Schülerinnen und Schüler aufgrund des Gesetzesvorbehalts der Regelung oder Ermächtigung in einem ordnungsgemäß zustande gekommenen formellen Gesetz bedürfen.

Zum einen wird die Versetzung von einer gebundenen Ganztagsklasse in eine Halbtagsklasse ermöglicht, zum anderen kann der Ausschluss von der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot nun auch länger als vier Wochen erfolgen. Damit fügen sich die Ordnungsmaßnahmen für die Ganztagsangebote in die bisherige, auf den Unterricht ausgerichtete Systematik ein.

- Ein Vergleich mit anderen Rechtsgebieten (z. B. Kinder- und Jugendarbeit, Personaleinstellung in kirchlichen Institutionen) zeigt, dass die Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen das derzeit am besten geeignete und auch ein grundsätzlich akzeptiertes Mittel ist, um Kinder und Jugendliche vor ungeeignetem Personal zu schützen. Bereits jetzt wird im schulischen Bereich die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei den genannten Personengruppen gefordert. Vor dem Hintergrund der verschärften Vorschriften des Datenschutzrechts wird eine hinreichend bestimmte gesetzliche Rechtsgrundlage im BayEUG geschaffen, die zum einen im staatlichen Bereich das sonstige schulische Personal erfasst, zum anderen die bereits existierende Rechtsgrundlage für den Bereich der privaten Schulen konkretisiert.
- Es wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die erweiterte Schulleitung auch an kommunalen Schulen eingerichtet werden kann, sofern dies der Schulträger wünscht.
- Für den Grundschulbereich werden die Möglichkeiten, Ganztagssprengel zu bilden, erweitert. Eine parallele Regelung ist für den Mittelschulbereich wegen der bayernweiten Verbundbildung nicht erforderlich.
- Es wird ein Einschulungskorridor geschaffen, in dem die Erziehungsberechtigten über den Beginn der Schulpflicht ihres Kindes entscheiden können.

Weitere Begründungen finden sich bei den jeweiligen Vorschriften.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. *Kosten für den Staat:*

- Im Rahmen der erweiterten Schulleitung erhalten Funktionsträger an staatlichen Schulen für die Personalführung jeweils zwei Lehrerwochenstunden als Leitungszeit. An kommunalen Schulen trägt nach Art. 15 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) die kommunale Körperschaft als Schulträger den Personalaufwand, so dass die Entscheidung über die Bereitstellung von Lehrerwochenstunden für Leitungsaufgaben und amtsangemessenen Beförderungstellen in den direkten Zuständigkeitsbereich der Kommunen und deren Haushalte fällt.

Soweit die staatlichen Lehrpersonalzuschüsse nach dem BaySchFG auf schülerzahlbezogenen Pauschalen basieren – d. h. für kommunale Gymnasien, Realschulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Schulen besonderer Art (Art. 17, 57 BaySchFG) –, hat die Einrichtung der erweiterten Schulleitung durch die kommunalen Schulträger keine Auswirkung auf die staatlichen Zuschüsse, so dass sich keine Mehrkosten ergeben. Maßgeblich für eine etwaige Anpassung der Zuschüsse sind vielmehr Veränderungen der Schüler-Lehrer-Relation an den staatlichen Schulen; bei der nach Art. 17 Abs. 4 BaySchFG im Turnus von vier Jahren vorzunehmenden Überprüfung fließt in die Beurteilung neben vielen anderen Faktoren auch die erweiterte Schulleitung an staatlichen Schulen ein.

An kommunalen beruflichen Schulen werden gemäß Art. 18 BaySchFG Anrechnungsstunden in die Lehrpersonalzuschüsse einbezogen, soweit sie Lehrkräften an staatlichen Schulen nach den dort geltenden Bestimmungen gewährt werden dürfen. Eine staatliche Bezuschussung erfolgt somit (nur) entsprechend der Ausgestaltung der erweiterten Schulleitung an staatlichen Schulen; etwaige zusätzliche personelle Ressourcen, die der kommunale Schulträger zur Verfügung stellt, sind von ihm selbst zu tragen. Da die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung in eigener Entscheidung der kommunalen Schulträger erfolgt, können Annahmen über einen künftigen Ausbaustand nicht getroffen werden. Basierend auf den Erfahrungswerten aus dem staatlichen Bereich ist mit einer sukzessiven Einführung zu rechnen, da auch vor Ort zunächst Entscheidungsfindungsprozesse stattfinden müssen. Somit lassen sich allenfalls rechnerische Maximalwerte unter Einschluss aller, die gesetzlichen Einrichtungsvoraussetzungen erfüllenden kommunalen Schulen auf Basis der Amtlichen Schuldaten ermitteln. Unter der Annahme des vollständigen Ausbaus an allen 231 kommunalen beruflichen Schulen bzw. Schulzentren ergeben sich auf Grundlage der amtlichen Lehrerzahlen für das Schuljahr 2015/16 maximale jährliche Mehrkosten für die staatlichen Lehrpersonalzuschüsse im Umfang von rund 1,83 Mio. Euro (Bezugsjahr 2015/16). Diese rechnerischen Maximalkosten werden jedoch aller Voraussicht nach nur teilweise (in Abhängigkeit der Nutzung des freiwilligen Instruments durch die kommunalen Schulträger) sowie mit zeitlicher Verzögerung (in Abhängigkeit des Ausbautempos) anfallen.

- Die Regelung des Einschulungskorridors, der – aufbauend auf dem bisherigen Verfahren der Schulbesuchsempfehlung, aber über dieses hinausgehend – für die in den Monaten Juli bis September geborenen Kinder eine Elternentscheidung für eine spätere Einschulung ermöglicht, kann zu Verschiebungen bei den Fallzahlen von Schulanfängern und Kindern in Kindertageseinrichtungen führen. Für die Kinder, die nach der neuen Regelung auf Wunsch ihrer Eltern ein Jahr später eingeschult werden, verlängert sich entsprechend die Besuchszeit der Kindertageseinrichtung. Allerdings wurden bereits nach der geltenden Regelung in den vergangenen Schuljahren nur knapp 80 Prozent der im Juli geborenen, knapp 70 Prozent der im August geborenen und gut 50 Prozent der im September geborenen sechsjährigen Kinder regulär eingeschult. Damit wurde auch schon bisher einem Elternwunsch, dass ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt werden soll, in sehr vielen Fällen entsprochen. Ein „Trend“, wie die Eltern in den kommenden Jahren ihr Entscheidungsrecht ausüben werden und wie viele Kinder somit über die bisherigen Fallzahlen hinaus später eingeschult werden, ob ggf. nur Einmaleffekte entstehen und ob sich ggf. personelle Bedarfe verschieben, ist aktuell nicht abzuschätzen.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung – BV) ist nicht berührt; den Sachaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine ausgleichspflichtigen Mehrkosten. Die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erfolgt in eigener Entscheidung der kommunalen Schulträger, die gesetzlichen Änderungen eröffnen hierzu lediglich die Berechtigung in vergleichbarer Anwendung der Bestimmungen aus Art. 57a Abs. 1 bis 3 BayEUG. Im Rahmen des Einschulungskorridors entsteht ein eventueller Mehraufwand allenfalls durch quantitative Veränderungen. Mögliche Verschiebungen bei der Zahl der Schulanfänger beruhen nicht auf einer verbindlichen Vorgabe des Staates; die Entscheidung über die Einschulung ist wie bisher maßgeblich beeinflusst durch die schulische Beratung und Empfehlung und nun zudem und verstärkt durch den Elternwillen. Schon nach der derzeit gültigen Regelung könnten sich die Fallzahlen u. a. abhängig von der Schulfähigkeit der Kinder verändern.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5a Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Im Zweiten Teil wird die Überschrift des Abschnitts II wie folgt gefasst:
„Abschnitt II
Schularten und Mittlerer Schulabschluss“.
3. In Art. 9 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
4. Vor Art. 24a wird die Überschrift „d) Staatsinstitute“ gestrichen.
5. Art. 24a wird aufgehoben.
6. Vor Art. 25 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„d) Mittlerer Schulabschluss“.
7. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Satz 5 wird Satz 4 und das Wort „Sie“ wird durch die Wörter „Sonstige Schulveranstaltungen“ ersetzt.
 - c) Satz 6 wird Satz 5
8. Art. 32 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Für Grundschulen mit gebundenen Ganztagsklassen kann auf Antrag der betroffenen Schulaufwandsträger auch gemeindeübergreifend ein gesonderter Sprengel gebildet werden (Ganztagssprengel); die Sprengel der übrigen Grundschulen bleiben unberührt.“
9. Art. 32a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
10. Vor Art. 35 wird die Überschrift „a) Schulpflicht“ gestrichen.
11. In Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 23 Abs. 1 oder § 24“ die Wörter „des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ eingefügt und die Wörter „Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ durch die Angabe „Abs. 5 AufenthG“ ersetzt.
12. Vor Art. 37 wird die Überschrift „b) Vollzeitschulpflicht“ gestrichen.

13. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig,
 1. die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden,
 2. die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben,
 3. deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht nach Nr. 2 verschoben haben oder
 4. die bereits einmal nach Abs. 2 oder Abs. 4 von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.“
 - b) Abs. 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
14. Vor Art. 39 wird die Überschrift „c) Berufsschulpflicht“ gestrichen.
15. In Art. 39 Abs. 1 werden die Wörter „oder des freiwilligen Besuchs der Mittelschule nach Art. 38“ gestrichen.
16. Vor Art. 41 wird die Überschrift „d) Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung“ gestrichen.
17. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 41
Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf
oder längerfristiger Erkrankung“.
 - b) In Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Eine“ die Wörter „erste Zurückstellung nach Inanspruchnahme des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 oder eine“ eingefügt.
18. Vor Art. 42 wird die Überschrift „e) Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse“ gestrichen.
19. Vor Art. 44 wird die Überschrift „f) Wahl des schulischen Bildungswegs“ gestrichen.
20. Die Überschrift des Art. 44 wird wie folgt gefasst:

„Art. 44
Wahl des schulischen Bildungswegs“.

21. In Art. 45 Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:
„6. sonstige verbindliche Schulveranstaltungen.“

22. In Art. 53 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „ist Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „sind jedoch Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5“ ersetzt.

23. Dem Art. 57a wird folgender Abs. 5 angefügt.
„(5) ¹An kommunalen Schulen kann durch Entscheidung des Schulträgers eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden. ²Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.“

24. Art. 59 wird wie folgt geändert:

 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und sonstiges Personal“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.

25. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 60
Weiteres pädagogisches Personal“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

c) Abs. 3 wird wie gefolgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 59 Abs. 2 gilt entsprechend.“

26. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a
Sonstiges schulisches Personal sowie Verwaltungs- und Hauspersonal

(1) ¹Sonstiges schulisches Personal nimmt im Rahmen von schulischen Angeboten zur Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler erzieherische oder pflegerische Aufgaben wahr. ²Verwaltungs- und Hauspersonal nehmen administrative oder der Bewirtschaftung der Schulanlage dienende Tätigkeiten wahr.

(2) ¹Das Personal nach Abs. 1 muss für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern persönlich geeignet und zuverlässig sein. ²Daran fehlt es insbesondere, wenn

1. schwerwiegende Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags gefährdet, oder
2. sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden ist; dabei sind nach § 52 Abs. 1 Nr. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) auch bekannte frühere Straftaten zu berücksichtigen, die im Bundeszentralregister bereits getilgt sind oder zu tilgen wären.

(3) ¹Die persönliche Eignung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ist vor Tätigkeitsantritt durch ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG im Original oder in beglaubigter Kopie gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter nachzuweisen. ²Die Schulen dürfen die durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erhobenen Daten nur verarbeiten, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. ³In Abständen von drei Jahren ist eine erneute Vorlage erforderlich. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen,

1. bei denen nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Schülerinnen und Schülern eine Gefährdung ausgeschlossen erscheint oder
2. die beim Freistaat Bayern oder einer kommunalen Körperschaft beschäftigt sind.

⁵An kommunalen Schulen können auch abweichende Verfahren festgelegt werden.

(4) Art. 59 Abs. 2 und die für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften über die Gesichtsverhüllung gelten für alle Personen nach Abs. 1 Satz 1 entsprechend.“

27. Art. 62 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schulforum“ die Wörter „ , dem Aufwandsträger“ eingefügt.
 - b) Die folgenden Sätze 5 und 6 werden angefügt:
„⁵Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen des Schülersausschusses binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit.
⁶Im Fall der Ablehnung ist das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen.“
28. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert.
- a) In Nr. 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 13 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
29. Art. 67 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Art. 62 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
30. Die Überschrift des Art. 69 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 69
Schulforum“.
31. Die Überschrift des Art. 73 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 73
Landesschulbeirat“.
32. Art. 80 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Kinder haben in den zwei Jahren vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 auf Einladung des Gesundheitsamtes an der Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
33. Art. 86 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. für die Dauer von bis zu vier Wochen
 - a) der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach,
 - b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung,
 - c) die Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse,“.
 - b) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „ , bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote,“ eingefügt.
 - c) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung)
 - a) der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr,
 - b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von mehr als vier Wochen,
 - c) bei Besuch einer Ganztagsklasse die Versetzung in eine Halbtagsklasse für die Dauer von mehr als vier Wochen,“.
 - d) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „ , bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote,“ eingefügt.

34. Die Überschrift des Art. 90 wird wie folgt gefasst:

„Art. 90
Aufgabe privater Schulen“.

35. Art. 94 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personen im Sinn des Art. 60 sowie von Personal nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.“

36. Die Überschrift des Art. 105 wird wie folgt gefasst:

„Art. 105
Lehrgänge und Privatunterricht“.

37. Art. 113b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 10 Satz 2 werden die Wörter „des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „des Landesamts für Schule“ ersetzt.

b) In Abs. 11 werden die Wörter „des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „des Landesamts für Schule“ ersetzt.

38. Art. 113c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „dem Landesamt für Schule“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „die Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule“ ersetzt.

39. Art. 118 wird wie folgt gefasst:

„Art. 118
Schulzwang

(1) Wer ohne berechtigten Grund dem Unterricht oder einer verbindlichen Schulveranstaltung fernbleibt, obwohl er der Schulpflicht unterliegt, kann auf Antrag der Schule von der Kreisverwaltungsbehörde durch ihre Beauftragten zwangsweise der Schule zugeführt werden.

(2) ¹Wer der Schulpflicht unterliegt, aber durch sein Verhalten Hinweise auf eine mögliche Erkrankung gibt, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, muss sich auf Aufforderung der Schule vom öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen lassen, solange nicht der Nachweis erbracht ist, dass sich die Schülerin oder der Schüler in einer Behandlung eines geeigneten Facharztes hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten befand bzw. befindet. ²Die schulischen Beratungsfachkräfte sind vorab zu hören.

(3) Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgeschrieben ist, gilt Abs. 1 entsprechend.“

40. Art. 119 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen Art. 118 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsdienst zuführt oder sich nicht vom Gesundheitsdienst untersuchen lässt.“

41. Art. 120 wird aufgehoben.

42. Nach Art. 119 wird folgender Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil
Staatsinstitute und Studienkollegs

Art. 120

Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern

(1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und die ihm angegliederten Fachausbildungsstätten haben die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

(2) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Förderlehrerinnen und Förderlehrern.

(3) ¹Der Besuch der Staatsinstitute setzt einen mittleren Schulabschluss voraus. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Vorbildung können in den Studienordnungen der Staatsinstitute festgelegt werden. ³Zusammen mit der Abschlussprüfung kann unter besonderen, in den Studienordnungen näher zu bestimmenden Voraussetzungen eine fachgebundene Hochschulreife verliehen werden.

(4) ¹Für die Staatsinstitute und für die Fachausbildungsstätten gelten lediglich die Art. 5, 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, Art. 84, 85, 86 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 12, Abs. 3 Nr. 1 und 3, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 88a, 89 und 113b. ²Die im Rahmen des Art. 86 Abs. 2 zulässigen Ordnungsmaßnahmen werden in den Studien- und Schulordnungen festgesetzt. ³Die Aufsicht obliegt dem Staatsministerium; Art. 114 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁴Satz 1 bis 3 findet auf Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst keine Anwendung.

Art. 121

Studienkollegs

(1) ¹Es besteht ein Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern und ein Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern, die dem Staatsministerium nachgeordnet sind. ²Die Studienkollegs vermitteln Studienbewerber, deren ausländische Vorbildungsnachweise nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer staatlichen Universität oder Fachhochschule ausreichen, die dafür fehlenden fachlichen Grundlagen und nehmen die Feststellungsprüfung ab. ³Sie können auch Vorbereitungskurse für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang anbieten und diese Prüfung abnehmen.

(2) ¹Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung, insbesondere

1. das Aufnahmeverfahren,
2. die Lehrinhalte,
3. den Studienbetrieb und
4. die Feststellungsprüfung einschließlich der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zuvor den Unterricht am Studienkolleg besucht haben.

²Für die Studienkollegs gelten die Art. 52, 56 bis 59, 84 bis 88, 113a und 116 Abs. 4 entsprechend.“

43. Der bisherige Siebte Teil wird der Achte Teil und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Achter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

- b) Die bisherigen Art. 121 und 122 werden durch die folgenden Art. 122 bis 124 ersetzt:

„Art. 122
Übergangsvorschriften

(1) ¹Als Schulen besonderer Art können folgende Schulen geführt werden:

1. die Städtische schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach in den Jahrgangsstufen 5 und 6, die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München und die Staatliche Gesamtschule Hollfeld. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit den gebildeten Klassen und Kursen zugewiesen. Die Schulen führen nach der Jahrgangsstufe 9 zum Haupt- bzw. Mittelschulabschluss und nach der Jahrgangsstufe 10 zum Realschulabschluss oder zur Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. An diesen Schulen kann die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden,
2. die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen und – soweit die Voraussetzungen des folgenden Satzes erfüllt werden – die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg. Diese Schulen werden als Zusammenschluss einer Mittelschule, einer Realschule und eines Gymnasiums, bei der Evangelischen kooperativen Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg zusätzlich einer Fachoberschule, geführt, die unter einer Leitung stehen sollen.

²Das Staatsministerium regelt den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse in einer Schulordnung nach Art. 89, vor deren Erlass der Landesschulbeirat zu hören ist. ³In dieser Schulordnung sind insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Differenzierung in Leistungsstufen festzulegen; ab Jahrgangsstufe 9 müssen abschlussbezogene Klassen gebildet werden. ⁴Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über die Schulen besonderer Art obliegt dem Staatsministerium. ⁵Dieses kann zur Ausübung der Aufsicht ihm nachgeordnete Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

(2) ¹Eine Ersatzschule, die bis einschließlich 31. Juli 2012 als Hauptschule staatlich genehmigt wurde, kann als private Hauptschule fortgeführt werden. ²Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen. ³Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.

(3) ¹Art. 9 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung findet

1. im Schuljahr 2018/2019 für die Jahrgangsstufen 7 bis 12,
2. im Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufen 8 bis 12,
3. im Schuljahr 2020/2021 für die Jahrgangsstufen 9 bis 12,
4. im Schuljahr 2021/2022 für die Jahrgangsstufen 10 bis 12,
5. im Schuljahr 2022/2023 für die Jahrgangsstufen 11 und 12 und
6. im Schuljahr 2023/2024 für die Jahrgangsstufe 12

weiter Anwendung. ²Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Schülergruppen Abweichungen dahingehend zulassen, dass

1. Art. 9 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung über Satz 1 hinaus oder
2. Art. 9 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung abweichend von Satz 1 bereits vorzeitig

Anwendung findet, wenn dies einer geordneten oder einheitlicheren Schullaufbahn dieser Gruppen dient.

(4) Für Schularten, bei denen die Auskunftserteilung gemäß Art. 113b Abs. 8 Satz 3 noch nicht vollumfänglich umgesetzt ist, gilt bis zu dieser Umsetzung Art. 113 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 geltenden Fassung; das Staatsministerium gibt jedes Schuljahr bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebungen zu erfolgen haben.

Art. 123

Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
elektronische Verwaltungsinfrastrukturen

(1) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erlässt das zuständige Staatsministerium, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit für Sportlehrerinnen und Sportlehrer den Nachweis einer staatlichen Fachprüfung verlangen. ²Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung regeln, unter welchen fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen ein Lehrgang die Bezeichnung Singschule und Musikschule führen darf; damit soll der besondere Wert dieser Lehrgänge für die musikalische Erziehung der Jugend gesichert werden.

(3) Für die Sonderlehrgänge für Aussiedlerinnen bzw. Aussiedler, Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler zum Erwerb der Hochschulreife kann das Staatsministerium außerdem in entsprechender Anwendung des Art. 89 Studienordnungen erlassen.

(4) Art. 8 Abs. 2 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen E-Government-Gesetzes finden auf Schulen entsprechende Anwendung.

Art. 124

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung, Art. 2 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes).“

- c) Der bisherige Art. 123 wird Art. 125 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Art. 122 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.“

§ 2

Folgeänderungen

(1) Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2018 (GVBl. S. 653) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BayEUG erstmals schulpflichtig“ durch die Wörter „bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Jahres sechs Jahre alt“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 werden die Wörter „erstmalig schulpflichtig werdenden Kinder“ durch die Wörter „der Kinder, die die bis zum 30. September des Kalenderjahres sechs Jahre alt werden“ ersetzt.

(2) Art. 57 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 22. Oktober 2018 (GVBl. S. 810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „(Art. 121 Abs. 1 BayEUG)“ durch die Angabe „(Art. 122 Abs. 1 BayEUG)“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „Art. 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG“ ersetzt.

(3) Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl S. 662, BayRS 2239-1-K) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) kann für Bildungseinrichtungen, die außerhalb der Ausbildung an öffentlichen oder privaten Schulen bestehen oder vorgesehen sind, Prüfungen einführen und Prüfungsordnungen erlassen. ²Soweit die Bildungseinrichtungen in ihren Bildungszielen mit denen bestehender öffentlicher oder privater Schulen übereinstimmen, müssen die Prüfungen inhaltlich den entsprechenden Abschlussprüfungen der schulischen Bildungsgänge gleichwertig sein.“

2. In Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ gestrichen.

3. In Art. 4 Abs. 5 Nr. 1 wird nach den Wörtern „überwiegend der“ das Wort „abschlussbezogenen“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 37 und Nr. 38 mit Wirkung vom 1. September 2018 und § 1 Nr. 13 und § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

Begründung:

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Änderung des BayEUG

Zu § 1 Nr. 1 (Art. 5a):

Die bisherigen Art. 5a Abs. 3 und 122 Abs. 3 BayEUG werden aus systematischen Gründen in das Bayerische Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) überführt. Zu den redaktionellen Änderungen siehe die Ausführungen zu § 2 Nr. 3.

Zu § 1 Nr. 2 (Änderung der Überschrift zum Zweiten Teil, Abschnitt II):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 9):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 4 und Nr. 6 (Änderung der Überschriften):

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 24a):

Der bisherige Art. 24a stand bisher in Zweiten Teil, Abschnitt II „Die Schularten“. Da es sich bei den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern jedoch um keine Schulen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 BayEUG handelt, wird Art. 24a als neuer Art. 120 BayEUG fortgeführt. Weiteres siehe zur Begründung in Art. 120 BayEUG.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 30):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Aufzählung in Satz 4 war nicht abschließend. Die Aufhebung erfolgt (u. a.) um zu verdeutlichen, dass auch Ganztagsangebote im Sinn des Art. 6 Abs. 4 zu der (allein konstitutiven) Definition nach Art. 30 Satz 2 und 3 BayEUG neben Schulfesten und Schülerfahrten zählen.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 32 Abs. 4) und § 1 Nr. 9 (Art. 32a Abs. 6):

Ganztagssprengel sollen ohne Beschränkung auf das Gemeindegebiet gebildet werden können, wenn dies vor Ort gewünscht ist. Damit wird mehr Raum für eigenverantwortliche Lösungen geschaffen und die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt. Diese Regelung ist auf den Grundschulbereich beschränkt. Im Mittelschulbereich arbeiten die Mittelschulen in der Regel in Verbänden zusammen; eine Regelung, Ganztagssprengel zu bilden, ist hier nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift wird zudem redaktionell gestrafft.

Zu § 1 Nr. 10 (Änderung der Überschrift):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 35):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 12 (Änderung der Überschrift):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 37):

Für Kinder, die nach dem 30. Juni sechs Jahre alt werden, wird ein dreimonatiger Einschulungskorridor eingeführt. In diesem Rahmen entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind zu Beginn des Schuljahres oder erst ein Jahr später schulpflichtig wird. Die Einführung eines Einschulungskorridors wirkt sich vom Grundsatz her weder auf die geplante vorgezogene Einschulungsuntersuchung, die auch Teil des Gesetzentwurfs ist (vgl. § 1 Nr. 32), noch auf das bestehende Anmelde- und Einschulungsverfahren aus. Dies bedeutet insbesondere, dass sich die Erziehungsberechtigten, deren Kind im Rahmen des Einschulungskorridors schulpflichtig würde, wie alle anderen Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder auch zu den allgemeinen Terminen bei der Schule melden und dass ihr Kind das Einschulungsverfahren nach den allgemeinen Regeln durchläuft. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und gibt den Erziehungsberechtigten eine Empfehlung. Auf dieser Grundlage entscheiden die Erziehungsberechtigten dann frei, ob ihr Kind zum kommenden oder nächsten Schuljahr eingeschult wird. Einzelheiten werden in der Grundschulordnung geregelt. Die bestehenden Möglichkeiten, ein Kind nach Art. 37 Abs. 2 oder 4 BayEUG zurückzustellen, bleiben unberührt. Angesichts der vorangehenden Beratung der Erziehungsberechtigten werden die Schulen in ihrer Fachkompetenz und ihren Beratungsaufgaben ernst genommen und gefordert. Schließlich bilden die Beratung und Empfehlung der Schule die Entscheidungsgrundlage für die Erziehungsberechtigten. Durch die Stärkung des schulischen Beratungsangebots einerseits und des freien Elternwillens andererseits rückt das Kind noch deutlicher in den Mittelpunkt pädagogischen Bemühens, verbunden mit entsprechenden Erwartungen im Hinblick auf positive und erfolgreiche Bildungsverläufe.

Abs. 2 Satz 4 und 5 werden aus Gründen der Deregulierung aufgehoben. Es gelten künftig die allgemeinen Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Zu § 1 Nr. 14 (Änderung der Überschrift):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 15 (Art. 39 Abs. 1):

Für die Mittelschule ist im Hinblick auf die Berufsschulpflicht keine besondere Regelung erforderlich. Die Mittelschule ist als Schulart in Art. 36 BayEUG genannt. Schülerinnen und Schüler einer Mittelschule können den mittleren Schulabschluss durch den Besuch einer Mittlere-Reife-Klasse 10 oder einer Vorbereitungsklasse (vgl. Art. 7a Abs. 2

BayEUG) und damit wie in anderen Schularten auch nach Ablauf der neunjährigen Vollzeitschulpflicht (vgl. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) erwerben. Art. 38 BayEUG bleibt unberührt.

Zu § 1 Nr. 16 (Änderung der Überschrift):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 17 (Art. 41):

Dem Artikel wird eine Überschrift hinzugefügt. Dies ist zur besseren Übersichtlichkeit erforderlich, nachdem das Inhaltsverzeichnis durch Art. 39b Abs. 15 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 15.05.2018 (GVBl. S. 250) gestrichen wurde.

In Abs. 7 ist eine Anpassung in Folge der Änderung zu Art. 37 BayEUG und im Hinblick auf eine zweite Zurückstellung erforderlich. Wenn sich Erziehungsberechtigte im Rahmen des Einschulungskorridors für einen späteren Schulbeginn entscheiden, hat dies in diesem Ausnahmefall dieselbe Wirkung wie eine erste Zurückstellung, um den Grundsatz der Altershomogenität in den Jahrgangsstufen zu wahren.

Zu § 1 Nr. 18 und 19 (Änderung der Überschriften):

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 20 (Art. 44):

Dem Artikel wird eine Überschrift hinzugefügt. Dies ist zur besseren Übersichtlichkeit erforderlich, nachdem das Inhaltsverzeichnis durch Art. 39b Abs. 15 des BayDSG vom 15.05.2018 (GVBl. S. 250) gestrichen wurde.

Zu § 1 Nr. 21 (Art. 45 Abs. 2):

Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen (vgl. Art. 30 Satz 1 BayEUG). Die Einzelheiten insbesondere zu den Stundentafeln können in der betreffenden Schulordnung geregelt werden.

Zu § 1 Nr. 22 (Art. 53 Abs. 7):

Die für Mittlere-Reife-Klassen bestehende Verweisung ist um Abs. 5 zu erweitern.

Zu § 1 Nr. 23 (Art. 57a Abs. 5):

Auch den kommunalen Schulen soll es zukünftig ermöglicht werden, eine erweiterte Schulleitung nach den für staatliche Schulen geltenden Grundsätzen einzurichten. Dabei müssen vergleichbare Strukturmerkmale und Regelungsinhalte gelten wie an staatlichen Schulen, damit der Wesenskern der erweiterten Schulleitung gewahrt bleibt. Dies setzt insbesondere die Vorgesetztenstellung und Übertragung von Führungs- und Personalverantwortung an die Mitglieder der erweiterten Schulleitung voraus, um über verkürzte Führungsspannen eine neue Führungskultur zu etablieren, die eine professionelle Begleitung der beruflichen Entwicklung der Lehrkräfte unterstützt, schulische Kommunikations- und Abstimmungsprozesse fördert sowie die Qualitätsentwicklung vor allem im Unterricht fokussiert. Dazu ist das Aufgabenfeld der erweiterten Schulleitung, in die entsprechend Art. 57a Abs. 3 Satz 1 BayEUG auch der ständige Vertreter einbezogen wird, an diesen Grundprinzipien auszurichten und ihre Zweckdienlichkeit über eine entsprechende Mindestgröße sowie die Struktur der Schulart nachzuweisen.

Innerhalb des gesetzlichen Rahmens wird den Kommunen als Schulträgern ein nennenswerter Gestaltungsspielraum im Verfahrensablauf und den Ausgestaltungsmodalitäten eingeräumt:

Die Führungsspanne, die für staatliche Schulen angestrebt wird (Vorgabe von 1:14), muss als Orientierungsmaßstab dienen; eine Eins-zu-Eins-Umsetzung ist jedoch nicht erforderlich. Abweichungen sind in finanzieller Verantwortung der Kommunen möglich, sofern ein Maximalkorridor von 8 bis 20 Köpfen nicht verlassen wird. Das Auswahlverfahren (Ausbautempo, Termine, Kriterien) ist frei. Ebenso sind der Leitungszeitumfang und die Art der Bereitstellung variabel; die für Personalführungsaufgaben verfügbaren Zeitfenster sollten sich aber wegen der Konkretisierung der Führungsspannen und Leitungsaufgaben an der staatlichen Größenordnung orientieren.

Zu § 1 Nr. 24 (Art. 59):

Art. 59 soll künftig ausschließlich Regelungen für Lehrkräfte enthalten. Die bisher in Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG geregelten Vorgaben zu Honorarkräften, sonstigem mit erzieherischem oder pflegerischen Aufgaben betrautem Personal sowie den in Ganztagsangeboten tätigen Personen sind nun in Art. 60a BayEUG enthalten. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 1 Nr. 25 (Art. 60):

Die Überschrift des Art. 60 BayEUG wird redaktionell angepasst und greift die Formulierung des Art. 59 Abs. 1 Satz 2 BayEUG (Sonstiges pädagogisches Personal) auf.

Die Verweisung auf Art. 59 Abs. 2 BayEUG war bisher in Art. 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 BayEUG geregelt und wird nun einheitlich für alle Personen nach Art. 60 BayEUG in Abs. 4 geregelt.

Zu § 1 Nr. 26 (Art. 60a):

Infolge des Ausbaus von Ganztagesangeboten bzw. der zunehmenden Öffnung der Schulen für externe Kräfte (u. a. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal bzw. ehrenamtlichen Kräften, Hinzuziehung externer Fachleute bei besonderen Unterrichts- und Betreuungsangeboten) gewinnt vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Missbrauchsfälle quer durch alle gesellschaftlichen Institutionen in den vergangenen Jahren die Notwendigkeit der Überprüfung der persönlichen Eignung der genannten Personengruppen zunehmend an Bedeutung. Ein Vergleich mit anderen Rechtsgebieten (z. B. Kinder- und Jugendarbeit, Personaleinstellung in kirchlichen Institutionen) zeigt, dass die Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen das derzeit am besten geeignete und auch ein grundsätzlich akzeptiertes Mittel ist, um Kinder und Jugendliche vor ungeeignetem Personal zu schützen. In der Vergangenheit und derzeit wird im schulischen Bereich die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei den genannten Personengruppen aufgrund von Verwaltungsvorschriften gefordert. Vor dem Hintergrund der verschärften Vorschriften des Datenschutzrechts ist es jedoch notwendig, eine hinreichend bestimmte gesetzliche Rechtsgrundlage im BayEUG zu schaffen.

Im Einzelnen:

Zu Abs. 1:

Es wird klargestellt, dass nicht nur die in Art. 59 und 60 BayEUG genannten Personen an der Schule tätig werden, sondern dass auch weiteres sonstiges schulisches Personal und Verwaltungs- und Hauspersonal Aufgaben übernimmt.

Nach Satz 1 nimmt das sonstige schulische Personal im Rahmen von schulischen Angeboten zur Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler erzieherische und/oder pflegerische Aufgaben wahr. Zu diesem Personal gehören beispielhaft die bislang im Gesetzestext (Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG) explizit aufgezählten Personen im Rahmen der Ganztagsangebote, Honorarkräfte und sonstige Personen mit erzieherischen und/oder pflegerischen Aufgabengebieten sowie die bisher nicht im BayEUG erwähnten ehrenamtlichen Personen.

Davon abzugrenzen ist das Verwaltungs- und Hauspersonal nach Satz 2, das administrative oder der Bewirtschaftung der Schulanlage dienende Tätigkeiten wahrnimmt und keine erzieherischen und/oder pflegerischen Tätigkeiten. Unter diese Personengruppe zählen u. a. das Verwaltungspersonal nach Art. 2 Abs. 2 BaySchFG (zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung) und das Hauspersonal nach Art. 3 Abs. 3 BaySchFG (für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage).

Diese Aufgaben werden üblicherweise von Beschäftigten des Freistaates Bayern oder kommunaler Körperschaften wahrgenommen.

Die Aufgaben können aber auch von Personen wahrgenommen werden, die nicht beim Freistaat Bayern oder einer kommunalen Körperschaft beschäftigt sind. Zuständig für den Einsatz dieser Personen ist die Schule, vertreten durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter sowie der zuständige Sachaufwandsträger.

Nicht umfasst sind Personen, die – unabhängig von der Schule – von Dritten beauftragt werden, wie etwa Schulbegleiter. Diese agieren nicht im Auftrag der Schule, sondern unterstützen die zu begleitenden Schülerinnen und Schüler im Auftrag der Erziehungsberechtigten bzw. der hierfür zuständigen Stellen.

Zu Abs. 2:

Es werden die Anforderungen an die persönliche Eignung der in Abs. 1 aufgeführten Personengruppen definiert. Insbesondere infolge der o. g. zunehmenden Öffnung der Schulen für externe Kräfte wird in Satz 1 festgelegt, dass das eingesetzte Personal für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern persönlich geeignet und zuverlässig sein muss. Satz 2 führt exemplarisch zwei Tatbestände auf, in denen die persönliche Eignung fehlt. Die Aufzählung ist nicht abschließend:

Nach Satz 2 Nr. 1 fehlt es an dieser persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit, wenn die Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags gefährdet wird. Dies ist etwa der Fall, wenn die eingesetzte Person keine Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen der Tätigkeit die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren (vgl. hierzu etwa Ziffer 2.2.1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12.04.2018 – Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 (KWMBI. S. 167)).

Ebenfalls ungeeignet sind Personen, die wegen einer der in Satz 2 Nr. 2 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Hinsichtlich der genannten Straftaten erfolgt eine Anlehnung an § 72a Abs. 1 SGB VIII. Der Katalog in Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayEUG ist dabei – wie der Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII – nicht abschließend.

Es darf aus der Aufzählung kein Umkehrschluss gezogen werden, dass die Berücksichtigung von Verurteilungen wegen weiterer Straftaten ausgeschlossen wäre. Eine Verurteilung wegen anderer Straftaten kann ebenso die persönliche Eignung der betreffenden Personen in Frage stellen (vgl. Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 72a Rn.9; BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 72a Rn. 4). Dies gilt umso mehr für den Schulbereich: Auch im schulischen Bereich ist nicht nur bei den Katalogstraftaten die persönliche Eignung zu verneinen, sondern häufig auch bei Vollendung anderer Straftaten (etwa bei Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit, Diebstahl, Raub und Erpressung, Betrug usw.). Bei den aufgeführten Straftaten ist jedoch eine Tätigkeit ausgeschlossen, ohne dass es einer näheren Einzelfallprüfung bedürfte. Dies wurde bereits bei Änderung des bisherigen Art. 94 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 BayEUG durch Gesetz vom 8. Dezember 2011 normiert (vgl. die damalige Gesetzesbegründung zu Art. 94 Abs. 1 Satz 3, Drs. 16/9412).

Durch den Halbsatz 2 wird gesetzlich geregelt, dass in Abweichung zu § 51 Abs. 1 BZRG gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 5 BZRG eine Verurteilung auch dann berücksichtigt werden darf, wenn die Eintragung über die Verurteilung im Bundeszentralregister bereits getilgt worden ist oder zu tilgen wäre. Dadurch wird u. a. sichergestellt, dass Schulen bzw. Schulaufsichtsbehörden auch Zufallserkenntnisse, die die persönliche Eignung ausschließen, verwenden können, um die Eignung einer Person mit einer erzieherischen oder pflegerischen Tätigkeit an Schulen zu prüfen.

Zu Abs. 3:

Die persönliche Eignung nach Abs. 2 ist wie folgt zu prüfen:

Nach Satz 1 ist – wie bei § 72a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII – als Nachweis ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Dieses erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Mit umfasst ist davon auch das europäische Führungszeugnis nach § 30b BZRG.

Die Vorlage hat bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erfolgen.

Grundsätzlich ist ein Original vorzulegen. Sofern Personen an mehreren Schulen eingesetzt werden sollen und somit das Original nicht sofort verfügbar ist, kann die persönliche Eignung auch durch eine beglaubigte Kopie nachgewiesen werden. Nicht zulässig hingegen ist die Vorlage einer einfachen Kopie; dies dient der Verhinderung möglicher Manipulation.

Das Recht zur Verarbeitung der durch die Einsicht gewonnenen Daten richtet sich nach der speziellen Datenschutzregelung in Art. 60a Abs. 3 Satz 2 und ergänzend nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem BayDSG. In Satz 2 wird eine spezielle Verarbeitungsbefugnis zur Verarbeitung der durch die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erhobenen Daten geregelt und zugleich eine strenge Zweckbindung festgelegt. Er verdrängt in seinem tatbestandlichen Anwendungsbereich die allgemeine Verarbeitungsbefugnis des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 85 Abs. 2. Die Festlegung des Verarbeitungszwecks in Satz 2 umfasst auch die Dokumentation der Überprüfung, soweit sie sich auf den erforderlichen Umfang beschränkt. Aus der Zweckbindung dieser ergibt sich auch, dass die Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn im Anschluss an die Überprüfung keine Tätigkeit an der Schule wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu löschen. Nähere Vorgaben zur Verarbeitung der Daten durch die Schulen bleiben Verwaltungsvorschriften vorbehalten.

Nach Satz 3 ist in Abständen von drei Jahren erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:

Der hinsichtlich des Regelungsziels vergleichbare § 72a SGB VIII enthält nach Entscheidung des Bundesgesetzgebers keine genauen Vorgaben, sondern sieht nur die Vorlage in regelmäßigen Abständen vor. Nach der einschlägigen Literatur wird in diesem Punkt jedoch ein Zeitraum von mindestens drei und höchstens fünf Jahren als angemessener Vorlagezeitraum angesehen (vgl. hierzu das Gutachten DIJuF, a.a.O., S. 395; BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 72a Rn. 10; Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 72a Rn. 24). Es ist eine Abwägung zu treffen zwischen dem mit der Überprüfung verbundenen Verwaltungsaufwand und dem Ziel, Schutzlücken zu vermeiden, die aufgrund des Zeitablaufs entstehen können. Grundsätzlich gilt: Je enger der Vorlageturnus, desto wirksamer können Schutzlücken vermieden werden. Aufgrund des hohen Schutzbedürfnisses der Schülerinnen und Schüler sowie des u.U. engen Vertrauensverhältnisses zwischen den Schülerinnen und Schülern und den hier geregelten Personengruppen wird an bayerischen staatlichen Schulen ein Zeitraum von drei Jahren als vertretbar und angemessen angesehen und entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis (vgl. etwa die derzeitigen Muster-Kooperationsverträge zur Durchführung von Ganztagsangeboten oder Ziffer 4.2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 07.03.2018 (KWMBI. S. 134)).

Eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses an der Schule ist für staatliches Personal nach Art. 59, 60 und 60a BayEUG, das im Rahmen dessen Tätigkeit an der Schule eingesetzt wird, nicht erforderlich (vgl. hierzu auch die Ausnahme in Art. 60a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 BayEUG):

Zum einen erfolgt bei Beschäftigten des Freistaates bereits bei Einstellung die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses. Die Anforderung zielt dabei auf die Prüfung der charakterlichen Eignung als Ausfluss des verfassungsrechtlich vorgegebenen Leistungsgrundsatzes in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ab. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist der Leistungsgrundsatz – wie bei Beamten nach § 9 BeamtStG – auch bei der Einstellung von Arbeitnehmern in den öffentlichen Dienst zu beachten (vgl. BAG vom 21. Januar 2003 – 9 AZR 307/02). Der Schutzbereich des Art. 33 Abs. 2 GG gilt für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, unabhängig davon, ob es sich um Beamte oder Arbeitnehmer handelt (vgl. BAG vom 05.11.2002 – 9 AZR 451/01). Bei Tarifbeschäftigten richtet sich der grundrechtsgleiche Anspruch allein gegen den Bewerber/die Bewerberin, der/die arbeitsvertraglich gebunden werden soll. Eine entsprechende tarifvertragliche Regelung ist deshalb entbehrlich, da Art. 33 Abs. 2 GG unmittelbar beim Abschluss des Arbeitsvertrags (§ 2 TV-L) im öffentlichen Dienst zu beachten ist. Der Begriff „charakterliche Eignung“ umfasst sämtliche persönliche Eigenschaften und Verhaltensweisen. Bei der Einstellung gilt es daher

zu prüfen, ob und in welchem Maße der Bewerber/die Bewerberin für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst überhaupt oder speziell für das zu besetzende Amt/die zu besetzende Stelle geeignet ist. Ermittlungen zur charakterlichen Eignung sind nur bezüglich solcher Kriterien zulässig, die für die Prüfung der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für das angestrebte Amt/die zu besetzende Stelle von Bedeutung sind. Zur Prüfung der charakterlichen Eignung dürfen auch objektive Kriterien, wie gerichtliche Vorstrafen herangezogen werden. So ist im Einstellungsverfahren die Anforderung eines polizeilichen Führungszeugnisses bzw. eines aktuellen Auszugs aus dem Bundeszentralregister ebenso zulässig, wie die Fragen nach gerichtlichen Vorstrafen.

Zum anderen erfolgt bei staatlichem Personal bei entsprechenden Straftaten bzw. Verurteilungen nach Nr. 15 bzw. 16 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) die Mitteilung an den Freistaat Bayern als Arbeitgeber und es können daraufhin – soweit erforderlich – entsprechende Schritte eingeleitet werden. Dies gilt für bei kommunalen Schulen für kommunales, also ebenfalls im öffentlichen Dienst tätiges Personal entsprechend.

Bei den von Art. 60a erfassten Personen, soweit es sich nicht um staatliches Personal handelt, sondern z. B. um ehrenamtliche Kräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kooperationspartnern, gibt es jedoch keine ausreichenden Mitteilungspflichten bzw. ist der Vollzug der im folgenden genannten Vorschriften aufgrund von häufigen Personalfluktuationen und vielfältigen Tätigkeitsprofilen erschwert:

- Aufgrund der fehlenden Arbeitgebereigenschaft des Freistaates erfolgt keine Mitteilung nach Nr. 15 bzw. Nr. 16 MiStra an den Freistaat.
- Nach der derzeitigen Nr. 27 i. V. m. Nr. 16 Abs. 1 bis 3 MiStra erfolgt eine Mitteilung in Strafsachen gegen Schulleiter, Lehrer und andere Personen, die an Schulen mit pädagogischen Aufgaben betraut sind, wenn diese – ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen – an öffentlichen Schulen tätig sind. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die hier geregelten Personen nicht immer pädagogische Aufgaben wahrnehmen, sondern nach Abs. 1 ggf. nur erzieherische, betreuende und/oder pflegerische Aufgaben. Diese Tätigkeiten sind nicht automatisch deckungsgleich und können durchaus divergieren, sodass nicht in jedem Fall Mitteilungen nach Nr. 27 MiStra erfolgen könnten.

Selbst nach der geplanten Aufhebung der Einschränkung auf „Personen mit pädagogischen Aufgaben“ ist aufgrund der nicht flächendeckenden Sicherstellung der Vollzugspraxis, in diesen Fällen die Schulaufsichtsbehörde zu informieren, ein Abstellen auf Nr. 27 MiStra nicht ausreichend (vgl. hierzu auch das Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) –Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK): Anforderung eines Führungszeugnisses in „regelmäßigen Abständen“ – § 72 a S. 2 SGB VIII; Umsetzung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), JAmt 2006, S. 395).

- Nr. 35 MiStra ist ebenfalls nicht einschlägig: Zwar sieht diese zum Zweck der Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen eine Mitteilung vor, diese geht aber nicht an eine Schule oder eine Schulaufsichtsbehörde (vgl. Anhang 11 zur MiStra).

Das Mitteilungswesen über die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen stellt daher keinen Ersatz für eine schulaufsichtliche Prüfung der persönlichen Eignung des Personals vor Tätigkeitsantritt dar.

In Ausnahmefällen kann gemäß Satz 4 auf eine Vorlage verzichtet werden.

Voraussetzung gemäß Nr. 1 ist, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, bei der nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen zu Schülerinnen und Schülern eine Gefährdung ausgeschlossen erscheint. Der Wortlaut lehnt sich an § 72a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII an, sodass die diesbezüglichen Erfahrungen und Kommentierungen herangezogen werden können (vgl. hierzu u. a. Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 72a Rn. 45ff). Folgende alternativ oder kumulativ zu berücksichtigenden Aspekte sollen u. a. eine Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Frage darstellen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist:

- Wird es zu vertrauensbildenden, kontaktintensiven Situationen kommen?
- Besteht ein besonderes Näheverhältnis zu Schülerinnen/Schülern?
- Werden Tätigkeiten ausgeübt werden, bei welchen eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder vergleichbare Kontakte stattfinden?
- Wird ein Hierarchie- und Machtverhältnis entstehen (davon ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht)?
- Liegen Einschränkungen bei den zu betreuenden Schülerinnen und Schülern aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung vor?
- Werden Tätigkeiten ohne Anwesenheit/Aufsicht einer Lehrkraft ausgeübt werden?
- Wird ein Wirken in der Sphäre der Schülerin/des Schülers (z. B. Begleitung beim Toilettengang) erforderlich werden?

Typische, abhängig von der Schulart variierende, Tätigkeiten, bei welchen eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern im Raum stehen kann, sind u. a. folgende:

- Leitung von Arbeitsgemeinschaften wie Schulspiel, Schulchor, Instrumentalspiel,
- Durchführung von Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache,
- Leitung von Kursen in Erster Hilfe und Verkehrserziehung,
- Erteilung von Schwimm- und Differenziertem Sportunterricht,
- Umsetzung schulischer Ganztagsangebote, insbesondere Beaufsichtigung während der Mittagspause, Hausaufgabenbetreuung, Lern- und Förderangebote, Freizeitangebote.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen sein muss. Kein erweitertes Führungszeugnis müssen etwa Erziehungsberechtigte in folgenden Fällen vorlegen: Teilnahme an einer Schülerwanderung als Begleitperson in Anwesenheit der Lehrkraft, Vorstellen ihres Berufs im Rahmen des Unterrichts, Mithilfe bei einem Schulfest.

Des Weiteren ist auf die zu § 72a SGB VIII erlassenen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§72a Abs. 3 und 4 SGB VIII) vom 25.09.2012 (DV 15/12 AF II) zu verweisen.

Die Ausnahme in Nr. 2 betrifft im öffentlichen Dienst tätiges, sonstiges Personal an Schulen, für welches eine Vorlagepflicht bei Einstellung besteht:

Hinsichtlich des staatlichen Personals darf auf die Ausführungen oben verwiesen werden.

Auch die kommunalen Körperschaften haben dafür zu sorgen, dass nur geeignetes Personal im Sinn des Abs. 2 Satz 1 eingesetzt wird. Für das von ihnen beschäftigte bzw. eingesetzte Personal sind sie jedoch selbst verantwortlich, d. h. die Art der Feststellung der persönlichen Eignung bleibt den kommunalen Körperschaften vorbehalten. Eine Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen dieser Personengruppe bei Schulleiterin oder Schulleiter ist daher nicht erforderlich. Dabei ist es unerheblich, ob

- es sich um kommunale Schulen handelt und die kommunalen Körperschaften somit sowohl für das Lehrpersonal nach Art. 3 Abs. 1 Satz 3 sowie das Verwaltungs- und Hauspersonal nach Art. 2 Abs. 2 bzw. Art. 3 Abs. 3 BaySchFG zuständig sind oder
- es sich um staatliche Schulen handelt und die kommunalen Körperschaften somit lediglich für das Hauspersonal nach Art. 3 Abs. 3 BaySchFG zuständig sind.

An kommunalen Schulen können daher nach Satz 5 abweichende Verfahren festgelegt werden.

Zu Abs. 4:

Die Verweisung auf Art. 59 Abs. 2 BayEUG war bisher in Art. 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 BayEUG geregelt und wird systematisch in Art. 60a Abs. 4 verschoben. Art. 59 Abs. 2 gilt auch für das in Abs. 1 Satz 1 genannte Personal.

Der zweite Teil der Verweisung entspricht dem bisherigen Art. 59 Abs. 2 Satz 4 BayEUG und wurde aus o. g. Gründen verschoben und redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten angepasst. Eine Regelung für das Personal des Freistaates ist nicht erforderlich, die Verpflichtung ergibt sich bereits aus Art. 145 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG).

Zu § 1 Nr. 27 (Art. 62 Abs. 5):

Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung der Informations- und Vorschlagsrechte für die Schülermitverantwortung (Art. 62 BayEUG) an die dem Elternbeirat in Art. 67 BayEUG gewährten Rechte. Insbesondere soll dem Schülerausschuss wie dem Elternbeirat das Recht eingeräumt werden, Anregungen und Vorschläge an die Schulaufsichtsbehörde und den Sachaufwandsträger zu stellen und von diesen wie von der Schulleitung für den Fall einer Ablehnung auf Antrag eine begründete schriftliche Antwort zu erhalten.

Zu § 1 Nr. 28 (Art. 65):

Redaktionelle Berichtigung.

Zu § 1 Nr. 29 (Art. 67):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 26 (Art. 62 Abs. 5).

Zu § 1 Nr. 30 (Art. 69) und § 1 Nr. 31 (Art. 73):

Den Artikeln wird eine Überschrift hinzugefügt. Dies ist zur besseren Übersichtlichkeit erforderlich, nachdem das Inhaltsverzeichnis durch Art. 39b Abs. 15 des BayDSG vom 15.05.2018 (GVBl. S. 250) gestrichen wurde.

Zu § 1 Nr. 32 Buchst. a (Art. 80 Satz 1):

Die Schuleingangsuntersuchung (SEU) findet bisher im Jahr vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 statt. Sie trägt damit dem Ziel zu wenig Rechnung, mit einer Entwicklungsdiagnostik möglichst frühzeitig einen notwendigen Förderbedarf zu identifizieren und noch vor der Einschulung geeignete Fördermaßnahmen einzuleiten. Die Schuleingangsuntersuchung wird daher in Bayern novelliert.

Das Konzept des Pilotprojekts Gesundheits- und Entwicklungsscreening im Kindergartenalter (GESiK) wird sukzessive flächendeckend umgesetzt. Die Bereitstellung von zusätzlichen Stellen und Mitteln zur Umsetzung des Konzepts bleibt den Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Demzufolge wird die Schuleingangsuntersuchung künftig in den beiden letzten Kindergartenjahren stattfinden.

Zu § 1 Nr. 32 Buchst. b (Art. 80 Satz 3):

Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben. Dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG wird dadurch Rechnung getragen, dass die Regelung in Art. 124a BayEUG neuerlassen wird.

Zu § 1 Nr. 33 (Art. 86):

Art. 86 BayEUG weist bislang Regelungslücken bezüglich der Durchführung von Ganztagsangeboten auf: So war bislang nicht geregelt, wie zu verfahren ist, wenn Schülerinnen und Schüler für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen von der Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot ausgeschlossen werden sollen. Ein Ausschluss von offenen Ganztagsangeboten war gemäß Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG nur für einen Zeitraum von maximal vier Wochen möglich, während ein Ausschluss vom Unterricht – wenn auch nur an Pflichtschulen – auch bis zum Ablauf des laufenden Schuljahrs (Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG) erfolgen kann.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei Entstehung der Vorschrift überwiegend singuläre Veranstaltungen wie Schülerfahrten, Wandertage, Vorträge, Theateraufführungen und Schulsportfeste im Blickfeld standen, nicht aber dauerhaft eingerichtete außerunterrichtliche Angebote mit einer regelmäßigen, möglicherweise sogar täglichen Teilnahme von Schülerinnen und Schülern über ein ganzes Schuljahr hinweg.

Mit dem Ausbau von schulischen Ganztagsangeboten in Bayern hat sich jedoch mit den außerunterrichtlichen Angeboten der Rahmen sonstiger Schulveranstaltungen im Sinne des Art. 30 BayEUG erweitert. So handelt es sich bei offenen Ganztagsangeboten in Gänze um solche sonstigen Schulveranstaltungen (vgl. KMBek – Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vom 12.04.2018 (KWMBI. S. 151), Ziff. 1.3; entsprechend auch die KMBek – Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 (KWMBI. S. 167)).

Ein ähnliches Problem ergab sich bezüglich Ordnungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, die gebundene Ganztagsangebote besuchen: Neben der Möglichkeit der Erteilung eines (verschärften) Verweises kannte das BayEUG nur den Ausschluss vom Unterricht von unterschiedlicher Dauer. Die Versetzung in die Halbtagsklasse als im Vergleich hierzu milderes Mittel war dagegen nicht möglich. Zwar regelte das BayEUG bisher schon die Möglichkeit einer Versetzung in eine Parallelklasse, diese Ordnungsmaßnahme konnte jedoch nur in den wenigsten Fällen greifen, da es an den Schulen neben den Halbtagsklassen meist nur einen Ganztagszug gibt. Die Versetzung aus einer Ganztagsklasse mit dem ihr eigenen pädagogischen Konzept, den damit verbundenen spezifischen Lerngewohnheiten sowie dem im Vergleich zu Halbtagsklassen wesentlich größeren Zeitumfang an Bildungs- und Betreuungsangeboten in eine Halbtagsklasse ist aufgrund der ihr damit immanenten Eingriffsqualität gesetzlich zu verankern.

Wie aber die Erfahrung bezüglich der Durchführung von Ganztagsangeboten gezeigt hat, bedarf es auch im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote der Möglichkeit, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, da sich regelwidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern nicht nur auf den Unterricht beschränkt, sondern sich auch im Rahmen schulischer Ganztagsangebote als sonstige Schulveranstaltung beobachten lässt. Teilweise fallen Störungen hier sogar stärker ins Gewicht, da schulische Ganztagsangebote in ihren Projekt-, Erholungs- und Lernphasen oftmals offen gestaltete Lernformen und freiere Gestaltungsformen losgelöst vom Klassenverband umsetzen. Dies bedingt unter Umständen verstärkt Möglichkeiten für Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern, so dass der dauerhafte Ausschluss der störenden Schülerinnen oder Schüler aus dem Ganztagszug zumindest als Ultima Ratio zum Schutz der übrigen Schülerinnen und Schüler möglich sein muss.

Zu Buchst. a:

Es erfolgt eine Ergänzung des bisherigen Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG. Neben der Möglichkeit zum Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts (bisher Alt. 1) oder zum Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung (bisher Alt. 2) ist nun nach Nr. 4 Buchst. c bei Schülerinnen und Schülern aus Ganztagsklassen die zeitweilige Versetzung in eine Halbtagsklasse als milderes Mittel zum zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht möglich.

Zu Buchst. b:

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht bei Besuch einer Ganztagsklasse zwangsläufig auch die außerunterrichtlichen Angebote umfasst.

Zu Buchst. c:

Art. 86 Abs. 2 Nr. 6 BayEUG wird neu gefasst, um die Belange der Ganztagschule erstmalig berücksichtigen zu können: So ist nun in Nr. 6 Buchst. a geregelt, dass ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht bei Besuch einer Ganztagsklasse zwangsläufig auch die außerunterrichtlichen Angebote umfasst. Mit dieser angepassten Formulierung kann nun auch bei der rhythmisierten Form des Unterrichts der Ganztagsklassen, bei der sich Unterrichtsphasen mit außerunterrichtlichen Angeboten abwechseln, der Ausschluss vom gesamten Schultag erreicht werden, wie er bis jetzt bereits bei dem Besuch von Halbtagsklassen möglich war.

Nr. 6 Buchst. b ermöglicht den Ausschluss von sonstigen Schulveranstaltungen für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, bislang konnte ein solcher nur für bis zu vier Wochen erfolgen (Abs. 2 Nr. 4). Hierdurch bietet sich nun auch bei schulischer Gefähr-

dung insbesondere für offene Ganztagsangebote, die im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht als sonstige Schulveranstaltungen durchgeführt werden, eine Handlungsoption im Hinblick auf Ordnungsmaßnahmen.

Parallel zu dieser Ausschlussmöglichkeit vornehmlich für offene Ganztagsangebote wurde in Nr. 6 Buchst. c für gebundene Ganztagsangebote das Instrument der Versetzung aus einer Ganztagsklasse in eine Halbtagsklasse ebenfalls für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen bei schulischer Gefährdung geschaffen.

Zu Buchst. d:

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht bei Besuch einer Ganztagsklasse zwangsläufig auch die außerunterrichtlichen Angebote umfasst.

Zu § 1 Nr. 34 (Art. 90):

Dem Artikel wird eine Überschrift hinzugefügt. Dies ist zur besseren Übersichtlichkeit erforderlich, nachdem das Inhaltsverzeichnis durch Art. 39b Abs. 15 des BayDSG vom 15.05.2018 (GVBl. S. 250) gestrichen wurde.

Zu § 1 Nr. 35 (Art. 94):

Abs. 1:

Hierbei handelt es sich v. a. um eine redaktionelle Änderung infolge der Änderung in Art. 60a BayEUG (vgl. o. g. Ausführungen):

Auch bei Lehrkräften an Privatschulen besteht – wie bisher – die einmalige Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dies wird durch den Verweis auf Art. 60a Abs. 3 Satz 1 nun explizit normiert. Auch hier dürfen Verurteilungen berücksichtigt werden, die bereits getilgt worden sind oder zu tilgen wären (Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayEUG).

Eine erneute Vorlage in Abständen von drei Jahren ist aufgrund Nr. 27 MiStra bei ununterbrochener Beschäftigung nicht erforderlich. Es erfolgt somit ein Gleichlauf mit dem staatlichen Personal.

Abs. 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neueinführung des Art. 60a BayEUG. Die staatliche Schulaufsicht ist durch den Freistaat nicht nur in Bezug auf Lehrkräfte an Privatschulen, sondern auch in Bezug auf das sonstige Personal selbst wahrzunehmen. Diesem Leitsatz dient die Vorgabe, dass die erweiterten Führungszeugnisse der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen. Durch den Verweis auf Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird aktuellen datenschutzrechtlichen Anforderungen Genüge getan. Zur Vereinfachung kann die Vorlage an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden in Form schulbezogener Listen erfolgen.

Der auf Art. 60a Abs. 1 Satz 1 beschränkte Verweis hat folgenden Grund:

Verwaltungs- und Hauspersonal an Privatschulen nimmt wie an öffentlichen Schulen üblicherweise administrative oder der Bewirtschaftung der Schulanlage dienende Tätigkeiten wahr. Sollte es im Einzelfall tatsächlich über sein übliches Tätigkeitsprofil hinaus erzieherische oder pflegerische Aufgaben wahrnehmen, so ist es aufgrund dieser faktischen Gegebenheiten als Personal im Sinn des Art. 60a Abs. 1 Satz 1 zu betrachten mit der Folge, dass Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend gelten. Im Übrigen hat der Privatschulträger bei Einstellung in eigener Verantwortung zu überprüfen, ob das Verwaltungs- und Hauspersonal generell für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern persönlich geeignet und zuverlässig ist. Es wird daher empfohlen, dass der Privatschulträger auch bei der Einstellung von Verwaltungs- und Hauspersonal, das ausschließlich administrativ tätig ist bzw. ausschließlich der Bewirtschaftung der Schulanlage dienende Tätigkeiten vornimmt, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses fordert.

Zu § 1 Nr. 36 (Art. 105):

Dem Artikel wird eine Überschrift hinzugefügt. Dies ist zur besseren Übersichtlichkeit erforderlich, nachdem das Inhaltsverzeichnis durch Art. 39b Abs. 15 des BayDSG vom 15.05.2018 (GVBl. S. 250) gestrichen wurde.

Zu § 1 Nr. 37 (Art. 113b) und Nr. 38 (Art. 113c):

Im Zuge der Heimatstrategie der Staatsregierung wurden zum 01.09.2018 die Aufgaben der Qualitätsagentur vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung auf das Bayerische Landesamt für Schule übertragen (vgl. Art. 117 BayEUG und die Bekanntmachung des Staatsministeriums „Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule“ vom 01.10.2018, KWMBL. S. 375). Eine Statistikstelle des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung wird daher nicht mehr benötigt, die Aufgaben werden vom Bayerischen Landesamt für Schule übernommen.

Zu § 1 Nr. 39 (Art. 118):

Art. 118 BayEUG wurde redaktionell überarbeitet. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Hierzu folgende Anmerkungen:

Maßnahmen des Schulzwangs werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vollstreckt, sodass die in Art. 118 BayEUG enthaltenen Regelungen diejenigen des VwZVG lediglich konkretisieren. Doppelungen können daher entfallen.

Im Einzelnen:

- Der bisherige Art. 118 Abs. 1 Satz 3 BayEUG („Verzicht auf die Vorladung“) ist aufgrund des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht erforderlich; danach kann auf eine Anhörung bei Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung abgesehen werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Eine Androhung der Zwangsmaßnahme nach Art. 36 VwZVG ist dahingegen erforderlich.
- Der bisherige Art. 118 Abs. 2 BayEUG kann im Hinblick auf die Regelung in Art. 37 Abs. 3 Satz 1 VwZVG entfallen.

Im Übrigen wurde der Gesetzestext lediglich redaktionell gestrafft.

Zu § 1 Nr. 40 (Art. 119):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 39 (Art. 118 BayEUG).

Zu § 1 Nr. 41 (Art. 120):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 32 Buchst. b (Art. 80 Satz 3 BayEUG). Die Anforderungen an das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG werden nun durch den Neuerlass des Art. 123a BayEUG erfüllt.

Zu § 1 Nr. 42 (Einfügen eines neuen Siebten Teils):

Die bisherigen Art. 24a und Art. 122 Abs. 4 BayEUG werden in einem neuen Siebten Teil zusammengefasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu den Änderungen der einzelnen Artikel im Einzelnen:

Zu Art. 120 bisher Art. 24a:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 5 (Art. 24a). Der Artikel wird lediglich redaktionell gestrafft. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Art. 121 bisher Art. 122 Abs. 4:

Die bisherige Ermächtigungsgrundlage im bisherigen Art. 122 Abs. 4 wird nun in den neu geschaffenen Art. 121 übernommen und neu gefasst, um zweifelsfrei den Bestimmtheitserfordernissen zu genügen, wie sie etwa im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.1976, Az. 1 BvR 2325/73, dargelegt sind. Zugleich wird die Errichtung der bestehenden Studienkollegs gem. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung durch Gesetz geregelt. Die Aufgabenzuweisung entspricht den bisherigen Aufgaben, die sich aus den Regelungen über Anerkennung der im Ausland erworbenen, aber nicht voll den Anforderungen entsprechenden Nachweisen der Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder fachgebundenen Fachhochschulreife in § 11 Abs. 4 bzw. § 26

Abs. 4 Qualifikationsverordnung (QualV) ergeben. Die Vorbereitungskurse für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang werden zur Klarstellung ausdrücklich erwähnt, um Zweifel an der Notwendigkeit dieses Angebots in Ergänzung des Deutschunterrichts zu beseitigen, da diese Vorbereitungskurse in bestimmten Fällen erst das Vorliegen aller Voraussetzungen für den Hochschulzugang ermöglichen.

Da die Studienkollegs, wie die Staatsinstitute, keine Schulen sind und deshalb z. B. nicht als private Schulen betrieben werden können, sind die entsprechend geltenden Vorschriften des BayEUG einzeln aufzuführen. Die Studienkollegs sind aber dem Unterrichtswesen zuzuordnen, da sie in gleicher Weise wie z. B. das Gymnasium, das Kolleg oder die Berufliche Oberschule vor Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung besucht werden. Zur Ausübung der Aufsicht werden wegen der vergleichbaren Aufgabenstellung die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien herangezogen. Die Bezugnahme auf die Sonderregelung des Art. 116 Abs. 4 für ihre Beauftragung wird daher in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 1 Nr. 43 (Verschiebung des bisherigen Siebten Teils)

Redaktionelle Änderung.

Art. 122 bisher Art. 121:

Aufgrund der Einfügung des Siebten Teils ist eine neue Nummerierung erforderlich. Der bisherige Art. 121 ist nun Art. 122 BayEUG. Es erfolgt eine Änderung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dahingehend, dass das Wort Hauptschule durch das Wort Mittelschule ersetzt wird. Die entsprechenden Bestandteile der betroffenen Schulen sind inzwischen als Mittelschule anerkannt.

Es erfolgt eine Änderung in Abs. 4 dahingehend, dass Satz 1 Halbsatz 1 neu gefasst und Satz 2 aufgehoben wurde. Diese Änderung beruht auf folgenden Erwägungen.

Insbesondere mit Einfügung der Art. 85a, 113a und 113b BayEUG, die Regelungen zum „Automatisierten Verfahren bei der Erhebung von Schuldaten“ formulieren, wurden hinsichtlich Auskunftspflicht und Datenschutz die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die zeitgemäße Datenverarbeitung an Schulen und Schulaufsichtsbehörden zur Unterstützung ihrer Verwaltungsaufgaben sowie zur Gewinnung statistischer Informationen für Steuerungs- und Planungszwecke geschaffen.

Die Einführung des komplexen Verfahrens erfolgt nach Schularten getrennt. Dafür gab und gibt es sachliche Gründe: Es sind rund 6.100 Schulen mit dem Schulverwaltungsprogramm ASV zu versorgen. Ein gleichzeitiger Roll-Out hätte es unmöglich gemacht, die mit der Einführung des neuen Systems an den Schulen erforderliche Hilfestellung zu leisten. Daher erfolgt der Roll-out – entgegen der anfänglichen Planungen – gestaffelt nach Schularten in den jeweils betroffenen Schularten nach folgendem Schema:

1. Parallelbetrieb (Anwendung von Alt- und Neuverfahren im Sinne eines erweiterten Testbetriebs) an einer repräsentativen Auswahl an Schulen (nach Tests an einzelnen, ausgewählten Schulen) – darunter auch Privatschulen;
2. Im Anschluss an allen Schulen der betroffenen Schulart (Umstellungsphase):
 - zuerst Abgabe der Daten zur Beschreibung der Unterrichtssituation im Altverfahren (Amtliche Schulstatistik basiert noch auf Daten des Altverfahrens),
 - Übertragung der Daten aus den alten Schulverwaltungsprogrammen in das neue Schulverwaltungsprogramm (ASV),
 - Vervollständigung, Plausibilisierung und Lieferung der Daten im Neuverfahren.
3. Im jeweils wiederum darauffolgenden Schuljahr erfolgt die vollständige Produktivsetzung des Neuverfahrens (einschließlich Erstellung der Amtlichen Schulstatistik).

Stand Januar 2019 ist das neue Verfahren an den Grund- und Mittelschulen, den Realschulen, den Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, den Abendrealschulen, den Gymnasien sowie den Schulen besonderer Art im Sinne von Art. 122 Abs. 1 BayEUG produktiv eingeführt. Damit sind mehr als 4.100 Schulen – also 67 Prozent aller Schulen – sowie auf Seiten der Schulaufsichtsbehörden neben dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Staatlichen Schulämter, die Dienststellen der Ministerialbeauftragten für Realschulen und Gymnasien sowie – als Schulaufsicht über

die vier in Oberbayern gelegenen Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung – die Regierung von Oberbayern einbezogen. Hinzu kommt das Landesamt für Statistik mit der Durchführung und Generierung der Amtlichen Schulstatistik für diesen Schulbereich.

Zur Erlangung der Produktionsreife für die übrigen Schularten und zur Realisierung bislang zurückgestellter Ergänzungen sind noch zahlreiche Anpassungen und Erweiterungen erforderlich. Insbesondere ziehen die in den letzten Jahren erfolgten Entwicklungen im Schulsystem zum Teil aufwändige Änderungen in allen Komponenten des Softwaresystems nach sich. Beispielhaft wären hierbei die Aufteilung der Volksschulen in Grund- und Mittelschulen, die Errichtung von Grund- und Mittelschulverbänden, die Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium oder die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen Schularten (Inklusion) zu nennen. Ohne diese zwingend erforderlichen Anpassungen kann die Software nicht in Betrieb genommen bzw. weiterbetrieben werden. Der konkrete Zeitpunkt der vollständigen Produktivsetzung hängt darüber hinaus stark von den hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen ab.

Die Aufrechterhaltung der alten Rechtsgrundlage ist aus Datenschutzgründen erforderlich, solange auch nur eine Schule im Altverfahren liefert. Wie sich aus dem geschilderten Einführungsszenario ergibt, kann eine Produktivsetzung an bestimmten Schularten schon stattgefunden haben, aber der Parallelbetrieb an anderen Schularten ist noch erforderlich. Daher muss der Übergangszeitraum verlängert werden, obwohl insgesamt lediglich nur noch ca. 1.600 berufliche Schulen sowie ca. 350 Förderzentren und Schulen für Kranke, 24 Freien Waldorschulen und 11 Schulen des zweiten Bildungswegs an das Neuverfahren angeschlossen werden müssen. Dies wird sukzessive geschehen.

Da die gesetzlich geregelte Berichtspflicht im Dezember 2017 erfüllt wurde, kann Satz 2 gestrichen werden.

Zu Art. 123 bisher Art. 122 Abs. 4:

Redaktionelle Folgeänderungen durch die Verschiebung des Art. 5a BayEUG ins BayEbFÖG (vgl. § 2) und die Regelung der Ermächtigungsgrundlage für Studienkollegs in Art. 121. Der bisherige Art. 122 ist nun Art. 123 BayEUG.

Zu Art. 124 bisher Art. 80 Satz 3 und Art. 120:

Diese Regelung aufgrund der Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG war bisher in Art. 80 Satz 3 und Art. 120 geregelt. Durch die Änderung des Art. 80 Satz 3 BayEUG ist ein Neuerlass erforderlich. Die bisherigen Regelungen werden in einem Artikel zusammengefasst und redaktionell angepasst.

Zu Art. 125 bisher Art. 123:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 43 (bisher Art. 121 Abs. 4, nun Art. 122 Abs. 4) und zu § 1 Nr. 42 (Einfügen der jetzigen Art. 120 und 121).

§ 2 (Folgeänderungen)

Zu § 2 Abs. 1 (MeldDV):

Folgeänderungen aufgrund der Änderung in § 1 Nr. 13 (Art. 37 Abs. 1).

Zur Vorbereitung der Schuleingangsuntersuchung sind die notwendigen Daten gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 MeldDV ungeachtet der Option, dass die Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben können, auch von den Kindern zu melden, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden.

§ 2 Abs. 2 (BaySchFG):

Folgeänderung zur Änderung § 1 Nr. 43 (bisher Art. 121 nun Art. 122).

Zu § 2 Abs. 3 (BayEbFÖG):

Zu Nr. 1 (Art. 1 Abs. 6):

Die Regelung übernimmt die durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufgehobenen Art. 5a Abs. 3, 122 Abs. 3 BayEUG in das BayEbFÖG.

Zu Nr. 2 (Art. 2 Abs. 4):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 3 (Art. 4 Abs. 5):

Die Regelung dient der Klarstellung dahingehend, dass die abschlussbezogene berufliche Aus- und Fortbildung nicht zu den berücksichtigungsfähigen Angeboten der Erwachsenenbildung gehört.

§ 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Schuljahr 2019/20. Das Gesetz tritt zum 1. August 2019 in Kraft. Hiervon abweichend tritt § 1 Nr. 37 (Art. 113b) und Nr. 38 (Art. 113c) rückwirkend zum 1. September 2018 und § 1 Nr. 13 und § 2 Abs. 1 (Einschulungskorridor) rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.